

Ausschreibung
der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)
- Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für DVB-T2 -

Hiermit gibt die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) gemäß §§ 5 Abs. 3, 21 Abs. 1, 32 Abs. 2, 32a, 33 des Staatsvertrags über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien (MStV) bekannt, dass in Berlin Übertragungskapazitäten für die terrestrische Verbreitung von 24-stündigen Programmäquivalenten in digitaler Technik (DVB-T2) zur Verfügung stehen.

Im Einzelnen:

I. Technische Übertragungskapazität

Für den Ballungsraum Berlin steht ab November 2017 eine DVB-T2-Bedeckung im Plattformbetrieb für die Übertragung von 24-stündigen Programmäquivalenten, Fernseh- und Telemedienangeboten, zur Verfügung. Die Verbreitung soll im technischen Standard DVB-T2 mit der Codierung HEVC mit einer Datenrate von mindestens 22 Mbit/s erfolgen.

II. Zuweisung

1. Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen gemäß §§ 5 Abs. 3, 21 Abs. 1, 32 Abs. 2, 32a, 33 MStV erforderlich sind.
2. Alle über die Plattform verbreiteten Rundfunkprogramme müssen über eine Zulassung verfügen.
3. Der Zugang zur Plattform muss chancengleich, diskriminierungsfrei und zu angemessenen Bedingungen gewährt werden. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist der mabb gegenüber nachzuweisen. Der Plattformbetreiber hat insbesondere sicherstellen, dass alle private Veranstalter, insbesondere private regionale/lokale Veranstalter, deren Rundfunkprogramme zurzeit in Berlin über DVB-T verbreitet werden, im Rahmen des Plattformbetriebs berücksichtigt werden. Eine unverschlüsselte Verbreitung dieser Programme ist vom Plattformanbieter auf Wunsch zu gewährleisten. Zudem muss der Plattformbetreiber dem Veranstalter wahlweise eine SD+ oder HD-Verbreitung zu angemessenen Verbreitungsbedingungen ermöglichen.
4. Um eine Einschätzung über die Gewährleistung der vorstehenden Anforderungen zu ermöglichen, muss der Zuweisungsantrag bereits alle erforderlichen Angaben einer Plattformanzeige enthalten.

Hierzu gehören insbesondere Angaben zu den Belegungs- und Zugangskonditionen, Angaben zum geplanten Gesamtangebot der Plattform (Kriterien für die Zusammenstellung der Angebote, Bild-

qualität, technischer Standard, Angaben zum Verhältnis verschlüsselter und unverschlüsselter Programme) und die Vorlage von Verträgen des Antragstellers mit Rundfunkveranstaltern und Anbietern vergleichbarer Telemedien, einschließlich der mit diesen vereinbarten wirtschaftlichen und sonstigen Kondition der Verbreitung.

5. Die Zuweisung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und ist nicht übertragbar. Die einmalige Verlängerung der Zuweisung um längstens sieben Jahre ist zulässig.
6. Hiermit gibt die mabb ab sofort Gelegenheit, Anträge auf Zuweisung unter Beachtung der folgenden Antragsvoraussetzungen zu stellen.

6.1 Die Anträge sind zu richten an die Direktorin der Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin.

Die Antragsfrist endet am **Mittwoch, 31. Mai 2017, 14.00 Uhr** (Ausschlussfrist).

6.2 Die Anträge sind schriftlich und in elektronischer Form (PDF) bei der mabb einzureichen.

7. Mit dieser Ausschreibung übernimmt die mabb keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Förderung der technischen Infrastruktur für DVB-T2 oder zur finanziellen Unterstützung von Rundfunkveranstaltern.
8. Für die Erteilung der Zuweisung ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Zuweisung oder Zulassung ist ebenfalls gebührenpflichtig.
9. Antragsteller haben sich mit der Veröffentlichung der Tatsache ihrer Antragstellung, der Einfluss- und Beteiligungsverhältnisse sowie der wesentlichen Angaben zu dem Programmvorhaben schriftlich einverstanden zu erklären.

Berlin, den 27.03.2017

Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)

Die Direktorin